

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 51

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95263>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ländern die gleichen Vorschriften für den gleichen Dienst.

Bei dem Marschführungsdienst theilt sich die Vorhut in: *estreme avanguardia* (äußerer Vortrupp), mit den Auspähern (*fiancheggiatori*) und dem *grosso dell' avanguardia* (Vortrupp). Bei der Anwendung der Seitenbedeckung sagen die italienischen Vorschriften ganz richtig, daß man in gebirgigen und durch Mauern, Flüsse, Kanäle u. s. w. durchschnittenem Gelände sehr oft auf die Absendung von Flankenabtheilungen verzichten und sich mit der Beobachtung der Seiten- und Parallelstraßen durch stehende Patrouillen begnügen müsse.

Im Vorpostendienst kennt das italienische Reglement keine andere Gliederung als:

Reserve der Vorposten (*la riserva d'avamposti*).

Feldwachen (*gran-guardie*).

Äußere Posten (*piccoli posti*).

Das gleiche Reglement nimmt die zusammenhängende Vorpostenaufstellung als die normale an und giebt die unregelmäßige mit isolirten Feldwachen zu, wenn Zeit und Umstände die Aufstellung der erstern nicht erlauben.

Wir stehen also mit unseren Ansichten über den Sicherungsdienst nicht allein da, sondern sie werden von einer jungen, strebsamen Armee getheilt, welche ihre Leute aus ökonomischen Rücksichten nur kurze Zeit bei der Fahne behält und daher in dieser Beziehung Ähnlichkeit mit der unsrigen hat.

Wie schon Eingangß gesagt, wünschen wir Beibehaltung der in den bestehenden Reglementen aufgestellten Grundsätze, Gliederungen und Benennungen. Nun hat aber die Militärorganisation den Corps andere Einteilung und Stärke gegeben und eine Waffe, nämlich die Scharfschützen, auf das richtige Verhältniß zu den anderen Waffen, besonders zur Infanterie zurückgeführt, daß man sie nicht mehr als Spezialwaffe betrachtet. Die neue Stärke und Gliederung der Infanterie bedingt natürlich auch Abänderungen in allen Reglementen. Die Exercierreglemente sind angepaßt und ist die Reihe an den Vorschriften für den Felddienst.

Für den gleichen Dienst, zu welchem man nach der alten Organisation eine ganze Compagnie bezog, wird man in Zukunft nur noch eine halbe beziehen müssen, da die Compagnien nun ungefähr doppelt so stark sind, als wie beim alten 6 Compagnien starken Bataillone. Immerhin wird man für die Stärke einer Feldwache nicht unter die Section gehen dürfen, da diese bei uns immer ein Offizierscommando bleiben wird. Wir wünschen also keine Aenderungen in der Formirung, Gliederung und Benennung in den Reglementen über den Felddienst, sondern verlangen, daß sie einfach an die neue Organisation angepaßt werden; dies kann durch einige Redactionsänderungen geschehen und braucht keine tief einschneidenden Reformen. Wir wollen hoffen, daß man diese Störung der Armee ersparen wird, daß man ihr die kurz zugemessene Zeit überlasse, um auf den bekannten Grundlagen aufzubauen und Sicherheit in allen Dienstzweigen zu erlangen.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Schluß.)

VIII. Kameradschaft.

Kameradschaft und Corpsgeist sind zwei kräftig wirkende Mittel die Truppen moralisch zur Lösung ihrer kriegerischen Aufgabe zu befähigen.

Die Kameradschaft ist das geistige Band, welches die Wehrmänner in der Armee im Allgemeinen und in dem Truppenkörper umschlingen soll. Sie muß auf gegenseitige Achtung begründet sein. Sie soll sich durch freundliches Entgegenkommen der Mitglieder derselben und durch Vereinigung in dem gemeinsamen Streben nach höchster Pflichterfüllung beurfunden.

Doch so sehr ächte Kameradschaft der Armee zum Vortheil gereicht, so schädlich ist jene auf Abwege gerathene, welche es sich zur Aufgabe macht, fehlerhafte Handlungen zu verdecken und der verdienten Strafe zu entziehen.

Wie erstere die Leistungsfähigkeit hebt und der Truppe zur Ehre gereicht, so schwächt sie die letztere und gereicht ihr zur Schande.

Die wahre Kameradschaft sucht den Kameraden vor Fehlern zu bewahren und ihn vor Handlungen, welche dem Ansehen des Militärstandes schaden, abzuhalten, nicht aber strafbare Handlungen zu verdecken.

Es ist Pflicht eines jeden Truppenchefs, den Sinn für die wahre edle Kameradschaft in seinem Truppenkörper zu wecken.

Doch nicht nur in den einzelnen Truppenkörpern soll zwischen den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten ein kameradschaftliches Benehmen herrschen, sondern auch mit den Angehörigen anderer Waffen- und Truppengattungen soll stets ein kameradschaftliches Begegnen stattfinden.

Wie immer haben auch hier die Offiziere das gute Beispiel zu geben.

IX. Corps-Geist.

Die Ehre des Truppenkörpers ist mit der jedes einzelnen Mitgliedes derselben eng verknüpft. Alle demselben Corps angehörenden Wehrmänner vereint daher ein gemeinsames Interesse und Aufrechterhaltung der Ehre und des Rufes des Truppenkörpers.

Nach besten Kräften muß jeder Einzelne dazu beitragen, daß der Truppenkörper, dem er angehört, einen geachteten Namen in der Armee erwerbe und diesen unter allen Verhältnissen bewahre.

Die Mittel hiezu sind tüchtige, taktische Ausbildung, genaue Disziplin, Ausdauer und unbezwingbare Tapferkeit im Felde. Jede Compagnie soll im Bataillon, jedes Bataillon im Regiment und jedes Regiment in der Armee die andern in dieser Beziehung zu übertreffen suchen.

Was der Truppe zur Ehre gereicht, soll von jedem Einzelnen gefördert, was ihr zur Unehre gereicht, so viel in seinen Kräften steht, gehindert werden.

X. Die Fahne.

Die Fahne ist das Ehren- und Vereinigungszeichen der Truppenkörper der Infanterie und die Standarte jenes der Reiterei.

Die Fahne (oder Standarte) ist ein Heiligthum, welches das Vaterland der Truppe anvertraut hat; es soll sie in der Gefahr an die Pflichten gegen das Vaterland und die Mitbürger erinnern.

Es giebt für eine Truppe keine größere Schmach als die Fahne (oder Standarte) zu verlieren.

Der Mannschaft ist die Wichtigkeit und Bedeutung der Fahne nicht nur darzulegen, sondern ihr auch äußerlich durch die Achtung, mit welcher man dieses Ehrenzeichen stets behandelt, anschaulich zu machen.

Die Fahne soll zu gewöhnlichem Exercieren und auf dem Marsch im Futteral verwahrt bleiben.

Sie ist nur zu entfalten:

1. Bei Paraden und Inspectionen;
2. Im Gefecht.

Die Fahne ist stets auf der Wache oder im Zimmer des Commandanten aufzubewahren. Dieselbe ist stets feierlich abzuholen und zu begleiten. Jeder Wehrmann, der die entfaltete Fahne eines Truppenkörpers begegnet, hat dieselbe zu grüßen.

Im Divouak befindet sich die Fahne auf der Hauptwache (Fahnenwache).*)

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Eine militärische Petition.) Mit Genehmigung von Seite des Waffenschefs der Artillerie, Hrn. General Herzog, ist von einer Anzahl Offiziere an das schweiz. Militärdepartement das Gesuch gerichtet worden: Der Bundesrath wolle die Frage der Reorganisation des schweiz. Positionsgeschützmaterials mit besonderer Berücksichtigung der damit bedingten notwendigen Neubeschaffungen in Erwägung ziehen und der Bundesversammlung beförderlich die entsprechenden Gesetzesvorlagen unterbreiten.

— (Geologische Karte der Schweiz.) Nach der „Schw. Grenz.“ versammelte sich die mit der Ausarbeitung einer geologischen Karte der Schweiz betraute eidgenössische Commission kürzlich in Neuenburg, um die Arbeiten zu prüfen, welche während des letzten Sommers auf dem Terrain ausgeführt worden sind. Obgleich das Untersuchungsgebiet, das unter Anderem die höchsten Ketten der Berner, Waadtländer und Walliser Alpen, sowie die Gebirgsstöcke des Splügen und des Bernharden umfaßte, zu den schwierigsten gehörte, war doch kein Unglücksfall zu beklagen. Von den 21 Blättern, aus welchen sich die eidgenössische Karte zusammensetzen wird, sind nun 13 vollendet, 6 noch in Arbeit und zwar der baldigen Vervollendung nahe, und bloß 2 noch nicht begonnen (Monte Rosa und Bündner Oberland).

Zürich. (Die neue Kaserne), welche dieses Jahr von den Truppen bezogen wurde, ist ein architektonisch-schönes Gebäude und gerichtet der Stadt zur Herde. Im Innern trägt sie den

*) Der Entwurf wird hier vorläufig abgebrochen. D. R.

Anforderungen, welche an eine Kaserne heutzutage gestellt werden müssen, in ungleich höherem Maße Rechnung, als die übrigen, welche wir bisher in der Schweiz kennen gelernt haben. Wir finden breite Gänge und Stiegen, zweckmäßige Ventilationsvorrichtungen ermöglichen die stete Lüfterneuerung in den Zimmern. Die Küchen sind im Kellergeschosß eingerichtet. Durch Aufzüge in die verschiedenen Etagen wird das lästige Herumtragen des Essens vermieden. In jedem Stockwerk finden wir Brunnen, welche in ausreichendem Maße frisches Wasser liefern.

Hydranten beseitigen die Feuergefahr. Die Theoriefäle und Bureau's sind hell, geräumig und merkwürdigerweise in genügender Zahl vorhanden. Die Offizierszimmer entsprechen den Anforderungen, welche an dieselben bis jetzt gestellt werden. Sie sind meist für 2 oder 4 Offiziere eingerichtet. Den Mangel einer größeren Anzahl für einzelne Offiziere berechneter kleinerer Zimmer hat die Zürcherkaserne mit beinahe allen andern gemein. Arrestlokale sind in genügendem Maße vorhanden und dieselben sind entsprechend eingerichtet. Die Heizung findet in den Theoriefälen und Mannschaftszimmern mit Dampf statt. Die Offizierszimmer, welche auf den Flügeln der Kasernen sich befinden, haben die altartigen für Holz eingerichteten Defen. Die neuen Regulatorien würden jedenfalls zweckmäßiger gewesen sein. Es sind in der Kaserne drei Kantinen vorhanden. Die eine ist für Offiziere, die zweite für Unteroffiziere und die dritte für Soldaten bestimmt. Die für Offiziere ist schön und geräumig, die für Unteroffiziere scheint etwas klein. Für den Kaserner und Kantiniers sind angemessene separate Wohnungen eingerichtet. Die Abtritte befinden sich in genügender Zahl in einem Vorsprung des Mittelbaus gegen den Kasernhof.

Der Kasernhof ist durch die weite Fläche zwischen der Kaserne und dem Zeughaus gebildet. Dieser Platz ist sehr groß und gestattet selbst Übungen im Bataillon vorzunehmen. Die Beschotterung dieses Platzes macht das Exercieren auf demselben etwas mühsam. Zu wünschen wäre, daß durch angemessene Drainage besser für den Wasserabfluß gesorgt und der Platz mit einer Barriere umgeben würde. Gegenwärtig steht der Platz aller Welt offen und häufig wird der Unterricht der Truppen durch die Unreinlichkeit einzelner Individuen bedeutend gestört. Hier wäre Abhilfe ebenso nothwendig als leicht.

In die Kaserne zurückkehrend, wollen wir noch einer zweckmäßigen Einrichtung gedenken, welche allerorts nachgeahmt zu werden verdient. Es ist dieses die eines Mannschaftslesezimmers, in welchem den Leuten Gelegenheit geboten ist, Zeitungen zu lesen und ungestört Briefe zu schreiben. Ein solches Zimmer ist bei unsern Verhältnissen nicht Luxus, sondern eine Nothwendigkeit.

Der Dienst in der Kaserne ist zweckmäßig organisiert. Die Puser stehen unter der besondern Aufsicht eines, wie es scheint, ganz tüchtigen Mannes. Für das rasche Besorgen der Wäsche sind zweckmäßige Anstalten getroffen.

Wenn wir etwas in der im Ganzen vorzüglich eingerichteten Kaserne vermissen, so ist dieses die Einrichtung eines Bades — doch so weit sind wir in der Schweiz leider noch nicht, daß man den Nutzen einer solchen Anstalt für die Truppen allgemein einsehen sollte.

Wir schließen unsern kurzen Bericht über die Kaserne von Zürich mit der Bemerkung, daß dieselbe von Architekten, welche Kasernen zu bauen haben, studirt zu werden verdient.

Zessin. (Militär-Entlassungs-Laxe.) Der Regierungsrath erklärte dem Großen Rath, daß er Angesichts der Verigerung des Kantons Neuenburg, die Hälfte der Militärpflicht-ersatzsteuer an die Bundeskasse abzuliefern, die Zahlung des restlichen Betrages an jene Kasse ebenfalls suspendirt habe.

Neuenburg. (Militär-Entlassungs-Laxe.) Der Staatsrath hat dem versammelten Großen Rath einen Bericht über die Militärfrage vorgelegt, welcher darin geht, es sei bei den kompetenten Behörden gegen den Befehl des Bundesrathes zu rekurriren, daß Neuenburg verpflichtet sei, die Hälfte des Ertrages der Militär-Laxe abzuliefern.

Meyers Hand-Lexikon

Zweite Auflage 1878

gibt in einem Band Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid. Auf ca. 2000 kleinen Oktavseiten über 60,000 Artikel, mit vielen Karten, Tafeln und Beilagen.

24 Lieferungen, à 50 Pfennige.

Subskription in allen Buchhandlungen.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die
Christlichen Unterthanen
der
Türkei
in
Bosnien und der Herzegowina
von
G. Kinkel,

Professor am Eidgenössischen Polytechnikum.

8. Geh. Fr. 1. 20.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.